



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

RPT0240-0513.2-35/ Anschluss des neuen Umspannwerks Meßkirch - 110-kV-Leitung Meßkirch - Weildorf (Anlage 1840), 110-kV-Leitung Meßkirch - Stockach (Anlage 1850)

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe über das Unterbleiben einer

Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG

I. Sachverhalt

1. Das Regierungspräsidium Tübingen führt auf Antrag der Netze BW GmbH vom 09.05.2023 für das oben genannte Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) durch.
2. Im Zuge der neu erforderlichen Leitungseinführung für neue Umspannwerk Meßkirch im Bereich des Masts 005 der 110-kV-Freileitungsanlage LA 1850 muss Mast 005 durch die Maste 005A und 005B ersetzt werden, von welchen die Einführung der Stromkreise in das neue Umspannwerk erfolgen wird. Aufgrund des neuen Leitungswinkels zwischen Mast 005B und Mast 006 wird somit auch der standortgleiche Neubau des Masts 006 als Mast 006A erforderlich. Sobald das alte Umspannwerk Meßkirch nicht mehr genutzt wird, können die Maste 001-004 vollständig und ersatzlos rückgebaut werden.

Da das neue Umspannwerk unter dem Spannfeld zwischen Mast 004 und Mast 005 der aktuellen Bestandsleitung LA 1850 entsteht und die Anlage nicht über den Bauzeitraum abgeschaltet werden kann, ist eine provisorische Leitungsführung um das Baufeld herum während der Bauphase erforderlich. Während des Umbaus muss die Stromversorgung des bestehenden Umspannwerks fortbestehen. Um dies zu gewährleisten ist eine bestimmte Reihenfolge des Bauablaufs notwendig. Hierzu müssen von den neuen Masten 005A und 005B Baueinsatzkabel abgeführt, entlang des Umspannwerksgeländes verlegt und an zwei Freileitungsprovisorien wiederaufgeführt werden, um die Verbindung zum Bestandsmasten 004 und damit in

das alte Umspannwerk Meßkirch provisorisch zu sichern. Nach Abschluss der UW-Bauarbeiten können das Provisorium sowie die Maste 001-004 zurückgebaut und die Stromkreise in das neue Umspannwerk eingeführt werden. Die Einzelheiten können den Lageplänen (Planunterlagen 3.1 – 3.2) entnommen werden.

Der Baubeginn der beschriebenen Maßnahme ist in der ersten Jahreshälfte 2024 geplant.

Die Bauzeit für die gesamte Maßnahme wird sich, in Abhängigkeit des Voranschreitens des Umspannwerksbaus, über die Dauer von etwa zwei bis drei Jahren erstrecken.

3. Das Regierungspräsidium Tübingen ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für das geplante Vorhaben.

II. Gründe

1. Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich festzustellen, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.
2. Für das vorliegende Vorhaben war nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 Absatz 2 Satz 1 UVPG und Anlage 1 Nr. 19.1.4 eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Dies beruht darauf, dass die Gesamtlänge der Leitungsanlage 1850 bei ca. 25 km liegt und die Länge der Leitungsanbindung an das geplante UW Meßkirch bei ca. 0,5 km (plus 1 km Trassenrückbau) liegt.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien geprüft. Liegen besondere örtliche Gegebenheiten vor, wird auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Beschreibung der Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles sowie die zugehörigen überschlägigen Angaben werden tabellarisch in Form der „Arbeitshilfe für den Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht von Schienen- und Energieprojekten“ aufgeführt.

Die Einschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen findet summarisch und überschlägig aufgrund bekannter Anhaltspunkte und bestehender Erfahrungswerte statt. Als Bewertungsmaßstab gilt dabei die Erreichung oder Überschreitung der Schwellenwerte für ähnlich geartete Projekte mit grundsätzlicher UVP-Pflicht.

Die Unterlage zur UVP-Vorprüfung wird durch eine natur- und artenschutzrechtliche Betrachtung inkl. Fotodokumentation der Maststandorte und Habitatpotenzialanalyse zur Berücksichtigung der Eingriffsregelung und der speziellen Artenschutzprüfung ergänzt. Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Anlass diese Fachgutachten inhaltlich anzuzweifeln.

Da es sich hierbei um besondere örtliche Gegebenheiten im Sinne der Anlage 3 Nr. 2.3. UVPG handelt, ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung nach § 5 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Das ist hier nicht der Fall.

Hierzu im Einzelnen:

Grundsätzlich handelt es sich bei der Nutzung der Naturgüter im Rahmen der Maßnahmen des Vorhabens überwiegend um eine baubedingte, temporäre Flächeninanspruchnahme. Diese wird dabei auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme reduziert sich hierbei bei Berücksichtigung des Rückbaus der Maste 001 bis 004.

Anlagebedingt treten sowohl hinsichtlich der Vegetation als auch hinsichtlich des Bodens keine Beeinträchtigungen auf.

Baubedingte Beeinträchtigungen hochwertiger Biotopbestände sind mit Ausnahme der vorübergehenden Inanspruchnahme der Ausgleichsflächen der Flurneuordnung nicht zu verzeichnen. Die Bäume können jedoch erhalten bleiben. Die Bauflächen der Mastneubauten befinden sich ansonsten auf intensiv genutzten Ackerflächen. Die Rückbaumaste liegen entweder in intensiv gepflegten Privatgärten, auf der mäßig artenreichen Fettwiese im Umfeld des Steinbruchs oder auf Ackerflächen. Die temporär beanspruchte Wiesenfläche ist kurzfristig regenerierbar.

Artenschutzrechtliche Betroffenheiten sind durch Mastbruten möglich. Diese können jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen (durch Bauzeitenbeschränkung) minimiert werden. Im Hinblick auf Feldbrüter wird aufgrund der bestehenden Meideeffekte der Maste und der Bundesstraße sowie der Entfernung zu den bekannten Brutvorkommen einzig auf den Bauflächen des Mast 006A eine vorsorgliche Vergrämung mittels Flatterbändern etc. empfohlen, sofern der Beginn des Ersatzneubaus nicht außerhalb der Brutzeit fällt.

Für das Landschaftsbild wird durch den zusätzlichen Mast aufgrund der Lage unmittelbar am zukünftigen Umspannwerk und der dadurch bestehenden Vorbelastung des Landschaftsbildes unter Berücksichtigung der Rückbauten keine erhebliche Beeinträchtigung abgeleitet.

Die Standorte der neuen Maste liegen mit Ausnahme des Wasserschutzgebietes „Köstental- Leller“ außerhalb von Schutzausweisungen. Aufgrund dieser besonderen örtlichen Gegebenheit erfolgt die Prüfung der UVP-Pflicht daher ausführlich anhand aller in Anlage 3 aufgeführten Kriterien.

Für die übrigen Schutzgüter treten keine relevanten vorhabenspezifischen Wirkungen auf.

Im Übrigen sieht die Planung eine ökologisch und bodenkundliche Baubegleitung vor.

Die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird nicht erforderlich sein.

Es ist daher nicht davon auszugehen, dass mit den beiden Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen einhergehen.

4. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach alledem abzusehen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Tübingen, 20.10.2023

Unterschrift, Dienstsiegel